



Bekanntmachungen

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis ErdingNr.

Das Landratsamt Erding erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die am 11.11.2025 im Sonderamtsblatt Nr. 47 veröffentlichte Allgemein-verfügung des Landkreises Erding für das Umfeld (bis zu 5 km) vom Ismaninger Speichersee wird aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Laut Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) nach Analyse der dort aktuell vorliegenden Datenlage und übermittelten Berichte der Regierung von Oberbayern bzw. der betroffenen Landkreise (München, Ebersberg und Erding) kann inzwischen von einer deutlichen Entspannung der Lage am Ismaninger Speichersee ausgegangen werden. Es liegen aktuell keine Meldungen vermehrter Totfunde (frisch verendeter Tiere) vor. Seit dem 03.11.2025 wurden am LGL über 30 Wildvögel aus den drei Landkreisen untersucht. Davon wurden insgesamt 24 - ausschließlich Wasservögel - positiv getestet, wobei es zu einer Häufung in Kalenderwoche 45/46 mit insgesamt 19 Wasservögeln kam. Die übrigen Fälle verteilen sich auf die Kalenderwochen 47-50. Aktuell wird davon ausgegangen, dass sich die Lage um den Ismaninger Speichersee beruhigt hat.

Ein Eintrag in Haus- und Nutztiereflügelbestände wurde aus den betroffenen Landkreisen bislang nicht gemeldet.



Amtsblatt

Ausgabe 55
Dienstag, 23.12.2025

II.

1.

Das Landratsamt Erding ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr.3, Abs. 2 und Art. 12 des Gesundheitlichen Verbraucherschutz- und Veterinärwesengesetzes – GVVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrens-gesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 11.11.2025 erfolgt auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 22.12.2025.

Die aktuelle Risikobewertung des LGL geht nach Analyse der vorliegenden Datenlage und übermittelten Berichten von einer deutlichen Entspannung der Lage am Ismaninger Speichersee aus.

In Bezug auf die aktuellen HPAI-Feststellungen bei Wasservögeln in den drei am Speichersee angrenzenden Landkreisen wird im Bereich um den Ismaninger Speichersee das Risiko einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel aufgrund der hochdynamischen HPAI-Situation zwar weiterhin als hoch eingestuft, allerdings nicht mehr signifikant höher als im übrigen Bayern.

3.

Die Kostenentscheidung in Nr. 7 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

4.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erding als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung



Amtsblatt

Ausgabe 55
Dienstag, 23.12.2025

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftform-ersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Wichtige Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gem. Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, die Haltung der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
3. Auf Basis der aktuellen Zahlen und der Entwicklung der HPAI-Fallzahlen in den vergangenen Wochen in den Landkreisen und um den Speichersee sieht das LGL die Optimierung von Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen für die Umgebung des Ismaninger Speichersees als erste und wichtigste Präventionsmaßnahme an.

Insofern sind angepasste, erhöhte Biosicherheitsmaßnahmen in dem oben genannten Gebiet weiterhin wie auch im gesamten Bayern angezeigt und sollten bis zu einer Entspannung der allgemeinen HPAI-Situation aufrechterhalten werden.

Hierzu zählt insbesondere, dass:

- a. Geflügelbestände nicht von betriebsfremden Personen betreten werden,
- b. das Betreten der Haltungen nur mit betriebseigener Kleidung unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen erfolgt,
- c. Nutzgeflügel aus der Haltung nicht entweichen kann,
- d. Futter und Einstreu wildvogelsicher gelagert werden,
- e. Wildgeflügel nicht gefüttert wird und
- f. eine konsequente Schadnagerbekämpfung erfolgt.

Erding, den 23.12.2025

Gez.
Stadick
Oberregierungsrat